



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Württembergischen Gesandten Bericht, das Pæsentations-Recht betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. Febr. Territoria sich getheilet hatten, gediehen an dem Präsentations-Recht Antheil haben, eben so wenig könne ein Catholischer Stand, dessen Catholisches Land in einem Augsburgischen Confession verwandter Circulo pure Evangelico gelegen ist, des Präsentations-Rechts fähig seyn.

1648. Febr.

N. I.

Bericht an den Herzog zu Württemberg von dessen Abgesandten zu Osnaabrück den 21. Febr. 1648.

N.I.
Bericht an
den Herzog zu
Württemberg
wegen des
Präsentati-
ons-Rechts.

Ew. Fürstliche Gnaden berichte ich mit wenig unterthänig, daß vershienen Freytags, in ipso Concordia die, die veranlaßte Conferentien in der Herren Königlich-Schwedischen Logement ihren Anfang genommen, da man nach etlichen wenigen Preliminarien den punctum Justitiae erstes fürgenommen, und durch Gottes gnädige Hülff heut wieder in der Königlich-Schwedischen Logement, dann vershienen Samstag wurde die Conferenz bey den Herren Kayserlichen fortgesetzt, zu endlichem Schluß gebracht, wofern es möglich, wird derselbe heut noch ad Decreturam kommen, auf welchem Fall ich solchen unterthänig einschliesse, hauptsächlich ist es aber an dem, daß künfftig 30. Assessores, und deren 26. von denen Herren Catholischen und 24. von denen Evangelischen sollen präsentiret, in allen Sachen die Evangelici, sive ut actores, sive ut rei, sive ut intervenientes interessiret, Assessores in pari Religionis Numero deputiret, inter Praesides deren 4. seyn sollen, 2. Catholische und 2. Evangelische verordnet, und zugleich an Kayserliche Majestät durch die Herren Kayserlichen Legatos geschrieben werden, daß Ihro Majestät in Präsentation oder Bestellung des Cammer-Richters wolten alterniren und auf Abgang eines Catholischen einen Evangelischen & vice versa substituiren, durch die Chur-Maynische aber an Sr. Churfürstliche Gnaden, daß Dieselbe in Bestellung der Cancley, Leserey und anderer Bedienten auf paritatem in Religione sehen wolten, die beyderseits sich darzu anerbotten, das übrige ist ad Comitia maioris Theils remittiret, und insonderheit paritas ipsa quoad numerum Assessorum nicht begeben, sondern interim also verordnet, und weitere Handlung reserviret.

In modo Präsentandi aber hat sich inter Evangelicos ipfos Difficultäten ereignet, dann die Ober- und Nieder-Sächsische Crays-Stände vershienen Freytags ein Project uns andern fürgeleget, darinnen den 3. Churfürsten, Pfalz, Sachsen und Brandenburg 6. dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crays aber jedem 5. und denen Fränkischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen und Westphälischen Crays jeden nicht mehr als 2. zu präsentiren assigniret. Darzu in Ew. Fürstlichen Gnaden Rahmen ich mich nicht also simpliciter verstehen können, sondern dafür gehalten habe, wann man für diß mahl de numero Assessorum & libertate präsentandi modo inter Evangelicos conveniendo vergewissert, so wäre es genug, das übrige an die Principalen zu bringen und sich Resolution und Bescheid zu erholen, darinnen ich dann von etlichen andern Beyfall bekommen, allein man hat ex altera parte so weit unter der Hand negotiiret, daß ohnangesehen Catholici ihnen selbst den Modum Conventionis reserviret, jedoch ratione Evangelicorum in dem Aufsat kommen, es sollen die 3. Churfürsten 6. der Ober- und Nieder-Sächsische Crays ordinaire jeder 4. die anderen vier Crays, Francken, Schwaben, Ober-Rheinisch- und Westphälischer jeder 2. und von denen übrigen 2. den einen der Ober- und Nieder-Sächsische Crays, den andern die 4. gedachte Crays per modum alternationis präsentiren. Ich, wie auch Hessen und Baden, haben nicht davein consentiret, sondern es ad referendum angenommen. Die Rationes habe ich hierbey N. I. in etwas begriffen, und will darüber gnädige Resolution erwarten, interim aber wird

1648. wird das Friedens-Werck darum gar nicht gehindert, sondern der Auffas, wie er
Febr. per Majora beliebt, subscribiret und Morgen, geliebts GOTT, ad punctum Au-
tonomia geschritten werden ic. Dßnabrück den 21. Febr. 1648. Febr.

N. II.

Notanda bey dem Jure Präsentandi Assessores ad Cameram.

N. II.
Notanda bey
dem Jure Prae-
sentendi.

1.) Daß das Römische Reich bereits in Anno 1512. auf dem Reichs-Tag zu Trier und Edlin gehalten, in Zehen Circul oder Crays abgetheilet, und aus dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crays, welcher zuvor nur einen Circul constituiret, zwey seyn gemacht worden, doch mit der ausgedruckten Reservation, daß solches einem jeden Stand an seinen Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Rechten unschädlich seyn solle.

2.) Daß dieser neuen Ab- und Eintheilung unerachtet, in Präsentation der Rätß zum Regiment, wie zuvor in Anno 1500. zu Augspurg, also auch hernach in Anno 1501. zu Wormbs die ernannte beyde Ober- und Nieder-Sächsische Craysse nur für einen geachtet worden, und wie die andere 5. als der Fränckische, Bayerische, Schwäbische, Ober-Rheinische und Westphälische Crays jeder einen, also diese beyde Craysse conjunctim auch nur einen zu präsentiren gehabt haben.

3.) Welches hernachmahls in Präsentation Assessorum ad Cameram, tam Ordinariorum, als in Anno 1555. zu Augspurg, bey Verfassung der Cammer-Berichts Ordnung, im Jahr 1566. abermahls zu Augspurg, nicht weniger Anno 1570. zu Speyer; quam Extraordinariorum, als im Jahr 1557. wiederum zu Speyer, gleichmäsig verordnet, auch bis auf heutigen Tag in steter Observanz also erhalten worden, daß wo der obermeldten 5. Crays einer, zwey: die Ober- und Nieder-Sächsische Craysse conjunctim, auch nur zwey, wie Anno 1555. Wo deren Crays einer allein, drey: die Ober- und Nieder-Sächsische Craysse conjunctim auch nur drey, wie Anno 1557. und 1566. Wo aber der mehrbenannten Craysse einer, vier: der Ober- und Nieder-Sächsische Crays conjunctim auch nicht mehr als vier Assessores, wie Anno 1570. zu präsentiren gehabt hat. Also daß der Ober- und Nieder-Sächsische Crays von der Zeit an, als er in 2. Craysse eingetheilet worden, je und allezeit, in Jure Präsentandi zum Regiment und der Cammer, gegen den andern nur für Einen Crays geachtet worden, und conjunctim mehr Personen nicht, als ein jeder Crays der andern fünf für sich allein, zu präsentiren gehabt hat.

Ob nun zwar keine Ursach dabey assigniret, auch dieselbe nicht nöthig, curiose zu investigiren, cum tamen Constitutio ipsa, quam ejusdem Observantia sic clara, so mögen doch dieselbe vermuthlich hergenommen werden eines Theils aus der, bey Abtheilung der Craysse angehengten Reservation, daß solche Abtheilung nemlich einem jeden Stand an seinen Herrlichkeiten und Rechten soll unschädlich seyn, andern Theils aber wegen der 2. Churfürsten Sachsen und Brandenburg, welche zugleich Craysse-Stände mit seyn, ihr eigen Jus Präsentandi haben, und mit solcher Präsentation den Abgang, welchen solche Craysse pretendiren möchten, suppliciren, und eo ipso dieselbe andern Craysen gleich stellen. Dahingegen keiner der obgemeldten 5. Craysse einen Churfürsten in sich begreift, sondern die vier Churfürsten am Rhein Mayn, Cölln, Trier und Pfalz einen absonderlichen, nemlich den Chur-Rheinischen Craysse conclicuiren, welchem Craysse dann, außer Zweifel eben um der Churfürsten willen, als die vorhin viele Präsentationes haben, kein weiter Jus Präsentandi jemahls eingeräumet worden. Durch jesigen den 19. Febr. auf die Bahn gebrachten Vorschlag aber, wurden der Ober- und Nieder-Sächsische Craysse und zwar nicht conjunctim sondern divisim, jeder absonderlich denen andern 5. Craysen nicht allein adquiret, sondern ratione der Churfürsten, ihrer hohen Craysse. Mit-Stände, die andere noch weit superiren, und diesen zweyen Craysen allein mit Chur-Sachsen

Fünftter Theil.

R r

sen